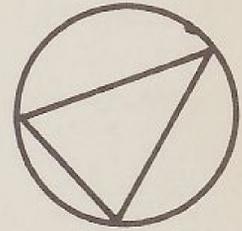


BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPELBOEN

TEILBEREICH

BAHNHOFSVORPLATZ



LEGENDE



FUSSGÄNGERZONE



ÖFFENTLICHES GRÜN



NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN



BRUNNENANLAGE



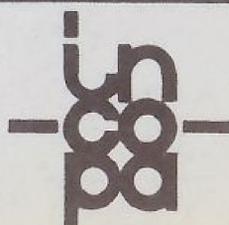
WASSERFLÄCHE (ÜBERBRÜCKT)

ZELLE	TYP	PROJ NR	GEB NR	PLAN NR
			867	1100/13829
M	1: 500	GEZ	JUNI '82	R GEPR
BL GR	108 / 35	T GEPR		GES

BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPELBOEN
TEILBEREICH BAHNHOFVORPLATZ

GSS GEMEINNÜTZIGE
SAARLÄNDISCHE
SANIERUNGSTRÄGERGESELLSCHAFT MBH

66 Saarbrücken 1, Wilhelm-Heinrich-Straße 11, Postfach 630



GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND
INTERNATIONALE COOPERATION MBH
66 SAARBRÜCKEN 3 - AM HOMBURG 3

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom **18. AUG. 1976** (BGBL I. S. 2256) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBL I. S. 949) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 5.11.1981 beschlossen und am 27.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Ausarbeitung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Eppelborn durch die Gemeinnützige Saarländische Sanierungsträgergesellschaft mbH, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 11, und die INCOPA GmbH, Gesellschaft für Bauplanung und internationale Cooperation mbH, Saarbrücken, Am Homburg 3.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9, Abs. 1 BBauG)

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

lt. Plan

1.1 Die Leitungen für Gas-, Wasser, Elektrizitäts- und Kommunikationsversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt.

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Öffentliche Grünflächen

lt. Plan

3. Wasserflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 16 BBauG)

Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

lt. Plan

4. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

lt. Plan

5. Durch Planeinzeichnung sind Bepflanzungen im Straßenraum festgesetzt. Sie werden zum Teil in Form von hochwachsenden Laubbäumen gepflanzt und unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind von den Angrenzern zu dulden.

II. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9. Abs. 8 BBauG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigelegt.

III. ERGÄNZENDE PLÄNE

Die Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet ein Gestaltungsplan, der diesem Bebauungsplan beigelegt ist.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 2. 11. 1982 3. 12. 1982 ausgelegt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 20. 1. 1983 beschlossen.



Eppelborn, den 2. 4. 1983
Der Bürgermeister

(Peter, 1. Sdp.-Beigeordneter)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

2/5-5637/83 jul Ma

1. 2.
Bernaske

(Bernaske)
Baudirektor

Saarbrücken, den 1. 5. 1983
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 10. 6. 83 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird damit zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Eppelborn, den 14. 6. 83
Der Bürgermeister



Fickert